

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Hotz Werkzeugbau GbR, 74821 Mosbach

§1 Geltungsrecht, Vertragsschluss, Schriftform

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Bedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt, soweit diese von unseren Bedingungen abweichen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

§2 Preise

1. Unsere Preise verstehen sich in EURO ab Werk Mosbach, ausschließlich Verpackung, zzgl. Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe. Die Verpackung erfolgt auf Kosten des Kunden und wird nicht zurückgenommen.
2. Die Preiskalkulation erfolgt auf der Grundlage der Kosten zum Zeitpunkt des Angebotes. Sollten sich die Kosten zwischen diesem Zeitpunkt und der Bestellung erhöhen, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
3. Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind, insbesondere Muster, die wir auf Verlangen des Kunden zusätzlich herstellen, werden separat berechnet.

§3 Zahlungsbedingungen, Teilzahlungen und Zurückbehaltungsrecht.

1. Soweit nicht anders vereinbart gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - Ab einem Auftragsvolumen von netto Euro 10.000,- bei Bestellung eines Werkzeuges wird wie folgt berechnet: 1/3 des Auftragswertes bei Eingang der Bestellung, 1/3 bei Abmusterung, Rest 30 Tage nach Auslieferung des Werkzeuges. Die Auslieferung der Musterteile erfolgt erst dann, wenn das 1. Drittel bezahlt ist. Die Auslieferung des Werkzeuges erfolgt erst dann, wenn das 2. Drittel bezahlt ist.
 - Ab einem Auftragsvolumen von netto Euro 10.000,- bei einer Bestellung von Einzel- oder Serienteile wird wie folgt berechnet: 1/3 des Auftragswertes bei Eingang der Bestellung, Rest 30 Tage nach Auslieferung. Die Auslieferung erfolgt erst dann, wenn das 1. Drittel bezahlt ist.
2. Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, sofort ohne jeden Abzug zu leisten. Verzug tritt ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit ein.
3. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
4. Der Kunde kann nur Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht begründen, wenn diese von uns anerkannt sind.

§4 Lieferzeit- und Verzug

1. Die angegebene Lieferzeit ist im Zweifel nur als annähernd zu betrachten. Sie beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor sämtliche Einzelheiten der Auftragsausführung geklärt sind und alle vom Kunden zu schaffenden Leistungsvoraussetzungen, insbesondere Anzahlungen, vorliegen. Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf mindestens die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
2. Unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt und Arbeitskämpfe, Störungen im eigenen Betrieb oder in Betrieben unserer Lieferanten, berechtigen uns, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern.

§5 Transportrisiko

1. Eine Transportversicherung wird von uns nur auf ausdrückliches, schriftliches Verlangen des Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen.

§6 Allgemeine Haftungsbegrenzung

1. Wir haften für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden nur
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
 - Bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits.
2. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§7 Werkzeuge

1. Werden zur Durchführung des Auftrages Werkzeuge hergestellt, dann sind und bleiben die Werkzeuge unser Eigentum und zwar unabhängig davon, ob die Werkzeuge dem Kunden zur Nutzung überlassen werden.
2. Kosten für Werkzeugänderungen, die auf Wunsch des Kunden ausgeführt werden, sind in vollem Umfang von diesem zu tragen.

§8 Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen uns gehörenden Waren vor, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus dem gesamten Auftrag erfüllt hat.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Insolvenz des Kunden können wir Herausgabe verlangen. In der Zurücknahme der Ware sowie in der Pfändung auf unseren Antrag liegt, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen, im Zweifel kein Vertragsrücktritt.

§9 Allgemeine Bestimmungen

1. Kostenvoranschläge, Muster, Entwürfe, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und andere von uns gefertigte Unterlagen bleiben, sofern es nicht zur Auftragserteilung kommt, unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Auftrag des Kunden oder Streitigkeiten ist Mosbach.